

# Geheimhaltungsvereinbarung im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit in einem Unternehmen

zwischen  
der Fachhochschule Südwestfalen  
vertreten durch den Kanzler  
Baarstraße 6  
58636 Iserlohn

– nachfolgend „FH SWF“ –

und

der Betreuerin/dem Betreuer ..., Fachbereich ... der Fachhochschule Südwestfalen

– nachfolgend „Betreuer/in“ –

und

der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer ...

– nachfolgend „Zweitprüfer/in“ –

sowie

der Firma

Firma  
Vertretungsberechtigte Person  
Anschrift

– nachfolgend „Unternehmen“ –

bezüglich der zu verfassenden Bachelor-/Masterarbeit

der/des Studierenden ...

– nachfolgend „Studierende/r“ –

mit dem Titel

„...“

– nachfolgend „Arbeit“ –

## 1. Vertragsgegenstand

(1) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere *technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, Daten aller Art, Schriftstücke, Skizzen, Entwürfe, Formeln, Muster, Modelle, Zeichnungen, Ideen, Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte und dergleichen.*

(2) Jede Vertragspartei behandelt die von Seiten der anderen erhaltenen und als vertraulich bezeichneten technischen und nichttechnischen Kenntnisse und Informationen vertraulich. Vertrauliche Informationen dürfen jedoch Dritten insoweit zugänglich gemacht werden, wie dies im Rahmen des durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsverfahrens notwendig ist. Soweit möglich, sind diese Daten zu anonymisieren.

(3) FH SWF, Betreuer/in und Zweitprüfer/in werden während der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung alle Informationen,

- die ihnen im Zusammenhang mit der Betreuung der Arbeit bzw. im Rahmen des Prüfungsverfahrens von dem Unternehmen oder von der/dem Studierenden zugänglich gemacht werden oder
- die sie von der/dem Studierenden oder von dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Betreuung der Arbeit oder im Rahmen des Prüfungsverfahrens erhalten,

vertraulich behandeln, Dritten außerhalb des Prüfungsverfahrens nicht zugänglich machen, vor dem Zugriff Dritter außerhalb des Prüfungsverfahrens schützen, nur für die Betreuung der Arbeit und das Prüfungsverfahren verwenden und nur an Beschäftigte weitergeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und im Rahmen des Prüfungsverfahrens zwingend Zugang zu den Informationen benötigen, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Die FH SWF, Betreuer/in und Zweitprüfer/in verpflichten sich, den Beschäftigten, denen sie diese Informationen zur Kenntnis geben, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend FH SWF, Betreuer/in und Zweitprüfer/in eingegangen sind, aufzuerlegen, sofern diese Beschäftigten nicht bereits durch gesetzliche oder vertragliche Vorschriften in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

## 2. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht gegenüber der FH SWF, der/dem Betreuer/in und der/dem Zweitprüfer/in hinsichtlich von Informationen,

1. die der FH SWF und/oder Betreuer/in und/oder Zweitprüfer/in nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bekannt waren,
2. die die FH SWF und/oder Betreuer/in und/oder Zweitprüfer/in nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die die FH SWF und/oder Betreuer/in und/oder Zweitprüfer/in nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

### **3. Prüfung durch Plagiatssoftware**

Hinsichtlich aller Bestimmungen der Vertraulichkeitsverpflichtung gilt, dass das Einstellen von Textpassagen der Arbeit in digitaler Form zur Prüfung durch die Plagiatssoftware „Original“ des Unternehmens Prio Infocenter AB (früher „Urkund“) zur Durchführung des Prüfungsverfahrens erlaubt ist.

### **4. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Erklärung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum erfolgreichen Abschluss des im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit stehenden Prüfungsverfahrens, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis fünf Jahre nach Ende der Laufzeit fortauern.

### **5. Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Iserlohn.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen werden die Parteien eine wirksame Bestimmung treffen, die der von den Parteien ursprünglich gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.

**Fachhochschule Südwestfalen**

Betreuer/in

Iserlohn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
*Ort Datum*

\_\_\_\_\_  
Der Kanzler  
Heinz-Joachim Henkemeier

\_\_\_\_\_  
Prof. **Dr. ...**

**Firma**

Zweitprüfer/in

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
*Ort Datum*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
*Ort Datum*

\_\_\_\_\_  
**Funktion**  
**Vor- und Nachname**

\_\_\_\_\_  
**Vor- und Nachname**